

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 11 | Beate Uhse AG

Insolvenzplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen zum Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beate Uhse AG zukommen lassen.

Insolvenzplan vorgelegt

Der Vorstand der Beate Uhse AG hat am 7. März 2018 mit Zustimmung des Sachwalters beim Insolvenzgericht in Flensburg einen Insolvenzplan eingereicht. Den Insolvenzplan haben wir für unsere betroffenen Mitglieder in den internen Mitgliederbereich unter www.sdk.org/beateuhse in der Box „Weitere Unterlagen“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Bitte melden Sie sich rechts oben mit Ihrem Nachnamen und Ihrer Mitgliedsnummer an, um den Insolvenzplan einsehen zu können.

Der Insolvenzplan stellt laut Unternehmensangaben nur einen notwendigen Bestandteil dar, der zur Restrukturierung des gesamten Beate-Uhse-Konzerns notwendig sei. Neben diesem Insolvenzplan muss vor allem auch ein weiterer Insolvenzplan im Insolvenzverfahren der Tochtergesellschaft Beate Uhse Netherlands B.V. rechtskräftig bestätigt werden. Die Gesellschaft geht aktuell davon aus, dass dies spätestens bis zur 19. Kalenderwoche des laufenden Jahres (7.5.-13.5.) der Fall sein wird und in dieser Woche auch der Insolvenzplan der Beate Uhse AG rechtskräftig betätigt werden kann. Bevor dieser jedoch überhaupt vom Gericht rechtskräftig bestätigt werden kann, muss der Insolvenzplan der Beate Uhse AG die Zustimmung der Gläubiger der Beate Uhse AG, zu der auch die Inhaber der von der Gesellschaft begebenen Anleihe gehören, erhalten. Diese Zustimmung soll im Rahmen der Gläubigerversammlung am Mittwoch, den 4. April 2018, um 10:30 Uhr im Amtsgericht in Flensburg erteilt werden. Wie bereits im Newsletter 10 vom 5. März 2018 mitgeteilt, erhält in der Regel nur der gemeinsame Vertreter Zugang zur Gläubigerversammlung. Dieser hat in der Regel auch das alleinige Stimmrecht für alle Anleihehaber. Der einzelne Anleihehaber hat somit nach Kenntnis der SdK kein Stimmrecht mehr. Es ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Vertreter der Anleihehaber, die One Square Advisory Service GmbH, dem Insolvenzplan zustimmen wird.

Trotz Mini-Quote soll Insolvenzplan vorteilhaft sein

Der Insolvenzplan sieht eine minimale Insolvenzquote von nur 1,78 % vor. Dabei sind jedoch eventuell vorhandene Sonderaktiva, wie Schadensersatzklagen gegen ehemalige Organmitglieder oder auch Anfechtungsklagen, nicht miteingerechnet. Ob solche Ansprüche geltend gemacht werden, wird aktuell vom Sachwalter geprüft. Die Quotenschätzung beruht ferner auf einer Reihe von Annahmen, daher

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Volkswirt
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

kann die tatsächliche Quote auch stark von der Quotenschätzung abweichen. Eine erste Abschlagszahlung auf die Insolvenzquote kann frühestens Anfang August 2018 erfolgen, nachdem auch der Insolvenzplan über das Vermögen der Tochtergesellschaft Beate Uhse Netherlands B.V. umgesetzt worden ist.

Der Insolvenzplan soll trotz der Mini-Quote laut Angaben der Gesellschaft gegenüber einer Abwicklung der Gesellschaft im Vergleich zu einer Regelabwicklung des Insolvenzverfahrens vorteilhaft sein. Denn im Falle der Nichtannahme des Insolvenzplans ist von einer Zerschlagung der Gesellschaft auszugehen, was laut Gesellschaftsangaben zu einem Totalverlust führen würde, da die Erlöse nicht ausreichen würden, um alle vorrangigen Gläubiger vollständig bedienen zu können. Somit würden die Anleihehaber als nicht vorrangige Gläubiger mit keiner Insolvenzquote rechnen können.

Übertragende Sanierung

Im Rahmen der Sanierung ist die Gründung einer neuen Tochtergesellschaft („NewCo“) und die Übertragung der werthaltigen Assets der Beate Uhse AG auf diese Gesellschaft geplant. Der Insolvenzplan sieht vor, dass sich ein Investor an der „NewCo“ im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um bis zu 1.350.000 Euro gegen Ausgabe von bis zu 1.350.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von 1,00 Euro je Geschäftsanteil beteiligt. Zur Zeichnung ist ausschließlich der Investor zugelassen. Mit dem Kaufpreis aus der Veräußerung der Assets der Beate Uhse AG an die „NewCo“ sowie den Erlösen aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen sollen die Verfahrenskosten, die weiteren Masseverbindlichkeiten und eine erste Insolvenzdividende für die Gläubiger bezahlt werden. Die Beate Uhse AG wird nach Umsetzung der Regelungen dieses Insolvenzplanes nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, welches im Rahmen einer Regelinsolvenz zu Ende geführt werden könnte, als Gesellschaft liquidiert.

Den Anleihegläubigern wird im Rahmen des Insolvenzplans angeboten, gegen den Verzicht auf die erste Insolvenzdividende, ein Bezugsrecht an einer zweiten Kapitalerhöhung der neuen Gesellschaft zu erhalten und gegen Zahlung eines Barbetrages neue Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft zu erwerben. Zur Zeichnung dieser Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um bis zu 450.000 Euro werden ausschließlich die Anleihegläubiger zugelassen. Für jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von 1.000 Euro werden Bezugsrechte zur Zeichnung von 15 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1,00 Euro eingeräumt. Die Höhe des Agios, und somit der final für einen Geschäftsanteil zu zahlende Preis, steht aktuell noch nicht fest. Dieser muss noch von der Gesellschafterversammlung der NewCo festgelegt werden. Aus Sicht der SdK ist es unverständlich, dass der Bezugspreis für die Geschäftsanteile der Anleihehaber vom Bezugspreis, den der Investor bezahlen muss, abweicht. Denn der Investor scheint über den Nennwert hinaus kein Agio für seine Anteile bezahlen zu müssen und der rechnerische Wert der 15 Bezugsrechte liegt unter der prognostizierten ersten Insolvenzdividende in Höhe von 1,78 %.

Zweite Insolvenzdividende: Sonderaktiva

Aktuell wird vom Sachwalter geprüft, ob eventuell Schadensersatz- oder Anfechtungsklagen geltend gemacht werden. Sollten diese sogenannten Sonderaktiva erfolgreich geltend gemacht werden können, würde sich die Insolvenzquote für alle Gläubiger erhöhen. Auch diejenigen Anleihehaber, die zugunsten des Bezugsrechts auf Gesellschaftsanteile auf die Auszahlung der ersten Insolvenzdividende verzichten, würden an den Erlösen aus diesen Sonderaktiva der zweiten Insolvenzdividende, partizipieren.

Fazit: Bewertungen fragwürdig

Aus Sicht der SdK erscheint die Umsetzung eines Insolvenzplans sinnvoll, da damit eine Wertaufholungsmöglichkeit für die Anleihegläubiger geschaffen wird. Die Konditionen des Insolvenzplans, vor allem die unterschiedliche Behandlung des Investors und der Anleihegläubiger, erscheint jedoch fragwürdig.

Wir werden über den weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens berichten. Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 26.03.2018
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien der Beate Uhse AG!